

**Öffentliche Bekanntmachung der
Öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13 BauGB**

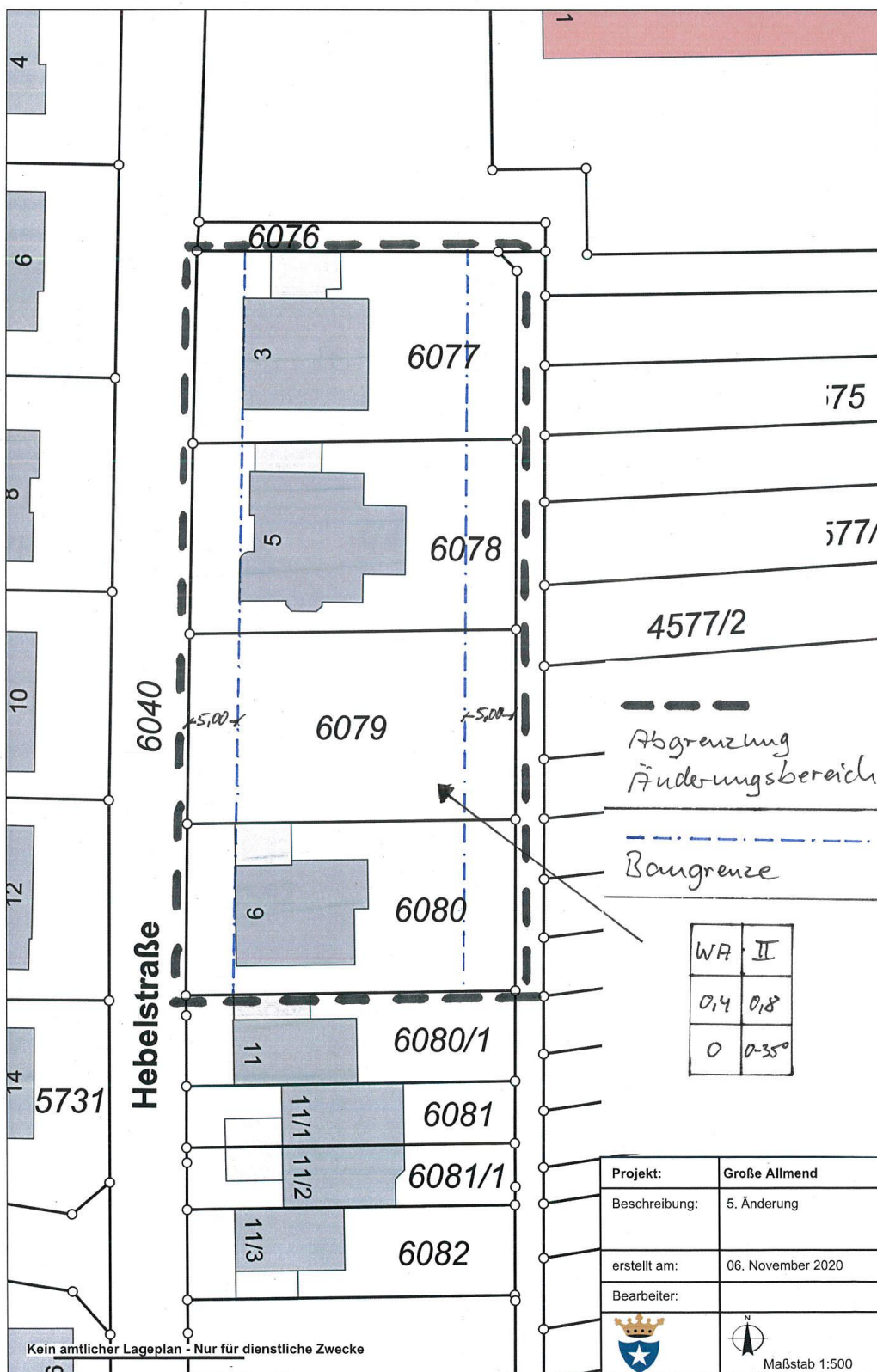
5. Änderung des Bebauungsplans „Große Allmend“

Der Gemeinderat der Gemeinde Kronau hat am 17.11.2020 in öffentlicher Sitzung beschlossen, gemäß § 2 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 8 BauGB und § 13 BauGB den Bebauungsplan „Große Allmend“ im vereinfachten Verfahren zu ändern, den Entwurf der Planänderung gebilligt sowie dessen öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Da die Grundzüge der Planung nicht berührt werden, findet die Änderung im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB statt. Auf eine Umweltprüfung wird nach § 13 Abs. 2 BauGB verzichtet.

Der Änderungsbereich umfasst die Grundstücke Flst.Nrn. 6077 bis 6080 (Hebelstraße 3 bis 9).

Für den Planbereich ist der Planentwurf vom 06.11.2020 maßgebend.
Er ergibt sich aus folgendem Kartenausschnitt:



Ziele und Zwecke der Planung

Im Bebauungsplan Große Allmend ist an der Hebelstraße eine Baulinie festgesetzt, an die zwingend angebaut werden muss.

Um das Zurückspringen von Gebäuden oder Gebäudeteilen zu ermöglichen, soll diese Baulinie in eine Baugrenze umgewandelt werden.

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit

Eine frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB findet nicht statt, da sich die Änderung auf das Plangebiet und die Nachbargebiete nur unwesentlich auswirkt (vgl. § 3 Abs. 1 Satz 2 BauGB).

Der Entwurf der Planänderung mit Begründung wird vom 03.12.2020 bis einschließlich 08.01.2021 beim Bürgermeisteramt Kronau, Kirrlacher Straße 2, Zimmer 3.03 von Montag bis Freitag 8.30 bis 12.00 Uhr und Donnerstag 15.00 bis 18.00 Uhr öffentlich ausgelegt.

Die Einsichtnahme kann auf Grund der derzeitigen Bedrohungssituation durch das Corona-Virus nur nach vorheriger Terminvereinbarung unter 07253/940220 oder bauamt@kronau.de erfolgen.

Während der Auslegungsfrist können beim Bürgermeisteramt Kronau, Kirrlacher Straße 2, Zimmer 3.03 Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden. Da das Ergebnis der Behandlung der Stellungnahmen mitgeteilt wird, ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig.

Nicht während der Auslegungsfrist abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Ein Normenkontrollantrag nach § 47 VwGO ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht werden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Kronau, 26.11.2020

Frank Burkard, Bürgermeister